

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Die Firma SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München hat beim Landratsamt München einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) am Standort mit der Fl. Nr. 931 der Gemarkung Brunenthal (Taufkirchner Straße 1, 85649 Brunenthal) gestellt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Die beantragte Neuerrichtung einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) mit maximaler Feuerungswärmeleistung von 5 MW und dem Brennstoff Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung dient dem überwiegenden Hauptzweck der Eigenstromerzeugung für den Betrieb des bestehenden Geothermiekraftwerks. Die am BHKW anfallende Nutzwärme soll in das Fernwärmenetz Ottobrunn eingespeist werden.

Durch das geplante Vorhaben könnten durch die Emissionen, die Höhe des Schornsteins und die Lage im Trinkwasserschutzgebiet Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.

Standort des Vorhabens

Die Verbrennungsmotoranlage (BHKW) soll im Gebäude der bestehenden Fernwärmestation errichtet werden. In unmittelbarer Nähe befinden sich ein Geothermie- Kraftwerk, eine Kompostieranlage, eine Bioabfallvergärungsanlage und ein Kieswerk. Das Vorhaben liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebiets Hohenbrunn Brunnen 1 und 2.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Wasser/Boden:

Durch die Errichtung der Verbrennungsmotoranlage (BHKW) in einem bestehenden Gebäude kommt es zu keiner weiteren Versiegelung des Bodens.

Bezüglich der möglichen Gefährdung des Trinkwassers durch das Vorhaben ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bei Ausführung des Vorhabens entsprechend der Planung und den gesetzlichen und technischen Vorgaben und unter Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Forderungen nicht auszugehen.

Luft:

Umweltbeeinträchtigungen durch mögliche Luftverunreinigungen werden durch die geplante Anlage durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht hervorgerufen.

Die Belastung auf das naheliegende Biotop durch die Emissionen des BHKWs wird aufgrund der getroffenen Maßnahmen als irrelevant eingestuft.

Landschaftsbild:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Höhe des Schornsteins wird als gering eingestuft, da der Schornstein in Höhe von 22 m nicht über die Baumwipfel der umgebenden Bewaldung herausragt.

Auf Grund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824/1313/Ho, eingeholt werden.